
STELLUNGNAHME DES LANDKREIS ERZGEBIRGSKREIS BZGL. WALDABSTAND (12.12.2019)



Stadt Grünhain-Beierfeld

Stadtverwaltung

Stadt Grünhain-Beierfeld Aug.-Bebel-Str. 79 08344 Grünhain-Beierfeld

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Herrn Thomas Naumann
Frau Wilma Weigel
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Hoch- und Tiefbau

Bearbeiter/in: Annette Böswetter
Telefon: 03774/1532 - 41
Telefax: 03774/1532 - 50
Email: annette.boeswetter@beierfeld.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Aktenzeichen: 621.41; 020.103 – Tv/Ba
Datum: 18.12.2019

Kurzmitteilung

Mit der Bitte um:

- ☒ Kenntnisnahme
- ☐ Stellungnahme
- ☐ Rücksprache
- ☐ Anruf
- ☐ Erledigung

- ☐ Bearbeitung
- ☐ Weiterleitung
- ☐ Rückgabe
- ☐ Verbleib
- ☐

**Bebauungsplan "Wohnen am Mühlberg" Stadt Grünhain-Beierfeld,
Gemarkung Waschleithe, Hier: Betreff Waldabstand**

Sehr geehrter Herr Naumann,
sehr geehrte Frau Weigel,

zum o.g. Betreff erhalten Sie das Schreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis, SG Forst, vom
12.12.2019 zu Ihrer Information.

Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung, um den weiteren Verfahrensablauf abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thiel
Amtsleiter

Anlage: wie oben erwähnt

Zentrale

Aug.-Bebel-Str. 79
08344 Grünhain-Beierfeld
Telefon: 03774/15320
Telefax: 03774/153250
www.beierfeld.de

Bankverbindung:

Grünhain-Beierfeld
Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE92 8705 4000 BIC: WELADED1STB
3932 1330 0 4



Kopie

LANDRATSAMT ERZGEBIRGSKREIS

Landratsamt Erzgebirgskreis Paulus-Jenissius-Str. 24 09456 Annaberg-Buchholz
31300

Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit Referat Umwelt und Forst SG Forst

Stadt Grünhain-Beierfeld
Herr Bürgermeister Rudler
August-Bebel-Straße 79
08344 Grünhain-Beierfeld

BM	weiter an:
U	Verwaltung
b.R.	Grünhain-Beierfeld
z.d.A.	14. DEZ. 2019
	EINGANG
FM	
Ver. Sc	

Bearbeiter/in: Frau Ullmann
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 301
Telefon: 03735 601-6306
Telefax: 03735 601-6002
E-Mail: sylvia.ullmann@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: 621.41; 020.103 - BM
Ihre Nachricht: 19.11.2019
Unsere Zeichen: 854.522/19-313. Ull
Datum: 12.12.2019

**Bebauungsplan „Wohnen am Mühlberg“ OT Waschleithe
Stellungnahme vom 20.08.2019 zum Entwurf – Stand: April 2019**

Ihr Schreiben vom 19.11.2019

Sehr geehrter Herr Rudler,

Ihr Schreiben vom 19.11.2019 zu unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Mühlberg“ in Waschleithe ist am 28.11.2019 bei uns eingegangen. Diesbezüglich teilen wir Ihnen folgendes mit:

Bei derzeitiger Abgrenzung des geplanten Baufeldes beträgt der Abstand zur Grenze des Flurstücks 113/3 laut Planungsunterlagen 5 m. Der Abstand von der westlichen Baugrenze zur derzeitigen Waldbestockung beträgt im Minimum ca. 8 m. Das für die Bebauung vorgesehene Gelände fällt steil nach Westen ab. Der Höhenunterschied zwischen der Straße "Mühlberg" und des am Unterhang stockenden Waldes beträgt ca. 10 m.

Gemäß § 25 Abs. 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Ausnahmen können gestattet werden. Größere Abstände können verlangt werden, soweit dies wegen des Brandschutzes oder zur Sicherheit der Gebäude erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die untere Baurechtsbehörde im Benehmen mit der Forstbehörde.

Der gesetzlich geforderte Waldabstand dient dabei nicht nur dem Schutz vor unkontrolliert fallenden Bäumen sondern auch vor abbrechenden Ästen und Kronenteilen, die trotz Hanglage auf das betreffende Grundstück fallen können. Gefahren bestehen vor allem bei Sturm aber auch bei Fällarbeiten im Wald. Weiter Gründe für den Waldabstand sind der Schutz des Waldes vor Waldbrandgefährdung, der Schutz der im Außenbereich privilegierten Waldbewirtschaftung, nicht zuletzt auch der Schutz des Waldrandes als ökologisch besonders wichtige Kontaktzone und als Schutzbereich für den anschließenden Wald.

*Waldgrundstücke
am Kaufen!*

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass jedes Gebäude in einem Abstand von weniger als 30 m zum Wald grundsätzlich ein potentiell brennbares Objekt in unmittelbarer Waldnähe darstellt, unabhängig von Bauart oder eventuellen Zündquellen. Wegen des zu geringen Waldabstandes von nur 8 m besteht außerdem eine hohe Gefahr, dass ein – wie auch immer entstandener – Waldbrand auf das Gebäude übergreifen kann.

Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift kommen nur dann in Betracht, wenn eine atypische Gefahrensituation vorliegt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da zum einen die Bäume eine geringere Endhöhe (25 m) aufweisen und zum anderen aufgrund der Topographie der Wald unterhalb der geplanten Bebauung stockt. Dennoch ist ein Abstand von nur 8 m zum Wald, insbesondere zu den Birken im südöstlichen Bereich des Flurstückes 113/3, trotz Berücksichtigung der Hanglage und der geringeren Endhöhen zu gering, um künftig wechselseitige Gefährdungen auszuschließen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.08.2019 erläutert, kann unter Beachtung der atypischen Gefahrensituation das Benehmen zur Zulassung einer Ausnahme von § 25 Abs. 3 Sächs-WaldG nur hergestellt werden, wenn zumindest im nördlichen Bereich des Baufeldes (gegenüber Flurstück 113/9) das geplante Gebäude möglichst nah an der Straße errichtet und somit ein Waldabstand von mindestens 15/16 m zu den Birken und Ahornen am Waldrand des Flurstückes 113/3 eingehalten wird.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis, untere Forstbehörde, vom 20.08.2019 behält somit weiterhin ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bauer
Sachgebietsleiter